



Lindau (B)

LINDAUER STADTRECHT

Nr. II/6a

Satzung über die Anleinpflcht von Hunden im Holdereggpark vom 17. Dezember 2015

Die Stadt Lindau (Bodensee) erlässt aufgrund Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 5 G zur Änderung des Bayerischen Statistikgesetzes und anderer Rechtsvorschriften vom 12.5.2015 (GVBl. S. 82), folgende Satzung:

§ 1

Widmung

Der Holdereggpark ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Lindau (B), die als Grün- und Erholungsanlage für die Allgemeinheit gewidmet ist. Der Geltungsbereich der Widmung umfasst die in der Anlage markierte Fläche.

§ 2

Gemeingebrauch und Sondernutzung

- (1) Die Widmung erstreckt sich auf den Aufenthalt in der Anlage und die Benutzung der Anlagen nach Maßgabe dieser Satzung, in herkömmlicher oder ausdrücklich gestatteter Form zum Zwecke der Erholung (Gemeingebrauch).
- (2) Eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung bedarf als Sondernutzung der Gestattung der Stadt Lindau (B). Die Gestattung ist stets mitzuführen und der Polizei und den zuständigen Bediensteten der Stadtverwaltung oder von ihr beauftragten Dritten auf Verlangen vorzuzeigen. Im

Übrigen bleiben die Rechte der Stadt als Eigentümerin der als Grün- und Erholungsanlage gewidmeten Grundstücke unberührt.

(3) Die Gestattung kann widerrufen werden:

1. wenn der Inhaber in schwerwiegender Weise bzw. wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen hat,
2. wenn der Inhaber die in der Gestattung erteilten Auflagen und Bedingungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt.

§ 3

Verhaltensregeln

(1) Die Benutzer haben sich in den Grün- und Erholungsanlagen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird. Insbesondere sind Hunde jeder Größe und Rasse auf dem Gebiet des Holdereggparks nur angeleint mitzuführen.

(2) Die Benutzer haben sich in den Grün- und Erholungsanlagen so zu verhalten, dass die Grün- und Erholungsanlagen und ihre Bestandteile und Einrichtungen nicht beschädigt oder verunreinigt werden. Insbesondere sind Führer von Hunden verpflichtet, Hundekot des mitgeführten Hundes umgehend zu entfernen und ordnungsgemäß in öffentliche Abfalleimer oder in einem eigenen privaten Hausmüllgefäß zu entsorgen. Zur Aufnahme von Verunreinigungen durch Hunde hat der Hundeführer eine ausreichende Anzahl geeigneter Tüten, Vorrichtungen oder sonstiger geeigneter Mittel mitzuführen.

(3) Ohne Sondernutzungserlaubnis ist insbesondere untersagt:

1. Das Errichten, Aufstellen, Anbringen und Lagern von Gegenständen, das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen sowie das Nächtigen;
2. Das Errichten und der Betrieb von offenen Feuerstellen.

(4) Das Einfahren mit Kfz ist nur auf den PKW-Stellflächen zu den dort auf den jeweiligen Hinweisschildern enthaltenen Nutzungsbedingungen erlaubt.

(5) Die in § 3 Abs. 1 und Abs. 2 enthaltenen Regelungen über das Mitführen von Hunden gelten nicht für im Einsatz befindliche Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr, für im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde sowie für ausgebildete Behindertenbegleithunde, die von einer behinderten Person mitgeführt werden.

§ 4

Vollzugsanordnungen, Ersatzvornahme und Platzverweis

(1) Die Stadt Lindau (B) und von ihr beauftragte Dritte sind berechtigt, im Einzelfall Anordnungen zum Vollzug dieser Satzung zu erlassen.

(2) Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Bereich dieser Satzung ergehenden Anordnungen der Stadt Lindau (B) und der von ihr beauftragten Dritten ist unverzüglich Folge zu leisten.

(3) Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, kann dieser gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 1 GO nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist

anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Stadt Lindau (B) beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustands im öffentlichen Interesse geboten ist.

(4) Zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung einer Störung können Personen vorübergehend von dem Ort verwiesen werden oder ihnen vorübergehend das Betreten eines Ortes verboten werden.

§ 5

Zuwiderhandlungen

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500,-- Euro belegt werden, wer vorsätzlich gegen die Verhaltensregeln gemäß § 3 der Satzung verstößt.

(2) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer ohne Gestattung nach § 2 dieser Satzung eine Grünanlage über den Gemeindegebrauch hinausgehend benutzt.

(3) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann statt einer Geldbuße auch eine Verwarnung im Sinne des § 56 OWiG ausgesprochen werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Verfahrensvermerke:

Bekanntmachung:

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Lindau (Bodensee) – Lindauer Bürgerzeitung Nr. 01/16 vom 09. Jan. 2016 – amtlich bekanntgemacht.

Inkrafttreten:

Die Satzung trat am 16. Januar 2016 in Kraft.

Anlage:

Geltungsbereich der Satzung für die Benutzung des Holdereggparks: Grün markierte Fläche



FlNr. 79/0 Aeschach, Holdereggpark

Gebäude Musikschule (ausgenommen)